

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IX. Verfassung und Gesetzgebung

[urn:nbn:de:bsz:31-318339](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318339)

Stuttgart. Mit der Schriftleitung des theologischen Teiles und mit der Redaktion der badischen Beilage, die neben den Predigtmeditationen auch Berichte und Nachrichten aus dem Bereich unserer Landeskirche bringt, ist der Leiter des Preßverbands, Pfarrer Meerwein, beauftragt.

Nur dem Evang. Preßverband ist es zu danken, daß für das kirchliche Leben wichtige Veröffentlichungen erscheinen konnten, so die kirchliche Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Baden, Konfirmandenscheine, ausgewählte Lieder aus dem

badischen Gesangbuch etc. Besonders aber muß erwähnt werden, daß nur unter der Lizenz des Evang. Preßverbandes die einzelnen kirchlichen Werke ihre Mitteilungsblätter drucken lassen konnten, so erschienen im Evang. Preßverband:

das Mitteilungsblatt des Evang. Pfarrvereins,
der Monatsanzeiger des Ev. Jungmännerwerks
Karlsruhe,
Heft des Evang. Jungmännerwerks in Baden,
Hefte des Frauenwerks,
Arbeitsberichte des Evang. Hilfswerks etc.

VIII. Kirche und Rundfunk.

Wenn auch der Raum, den der Rundfunk seit Kriegsende den kirchlichen Sendungen gegeben hat, nicht der Bedeutung und dem Bedürfnis der kirchlichen Arbeit entspricht, so muß doch anerkannt werden, daß der Stuttgarter Sender 14-tägig evangelische Rundfunkgottesdienste bringt, deren Gestaltung den Evang. Preßverbänden als den kirchenamtlichen Stellen übertragen wurde. Die Stuttgarter Rundfunkgottesdienste wurden von württembergischen, die Heidelberger von badischen Pfarrern übernommen. 1947 wurden von Heidelberg 9 Gottesdienste übertragen.

Seit Dezember bringt der Stuttgarter Sender auch allsonntäglich kirchliche Nachrichten unter dem

Thema: „Aus der Welt des Glaubens“ und 14-tägig je einen religionswissenschaftlichen Vortrag unter dem Thema: „Abseits vom Alltag.“ Für diese Sendungen hat der Stuttgarter Rundfunk von sich aus Pfarrer Dr. Dr. Dr. Hauck-Mannheim verpflichtet.

Eine endgültige Regelung der Frage der kirchlichen Rundfunksendungen muß von dem neuen Rundfunkgesetz erwartet werden, das aber bis jetzt noch nicht zur Behandlung im Württembergisch-badischen Landtag gekommen ist.

Für Südbaden liegen die Dinge insofern günstiger, als der Freiburger Sender jeden Sonntag eine evangelische Morgenfeier bringt, deren Durchführung Pfarrer Hesselbacher-Freiburg übertragen worden ist.

IX. Verfassung und Gesetzgebung.

Während der Zeitraum des übrigen Teiles des Hauptberichtes erst mit dem Sommer 1945 beginnt, dürfte es aus verschiedenen Gründen zweckmäßig sein, bei der Schilderung der kirchen- und staatskirchenrechtlichen Entwicklung mit dem Sommer 1933 einzusetzen.

a) Das innerkirchliche Recht.

Die letzte ordnungsmäßige Wahl zur Landessynode fand am 10. Juli 1932 statt. Nach Art. 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evang. Kirche vom 14. 7. 1933 (VBl. S. 95) wurden die Landeskirchen angewiesen, am 23. Juli 1933 Neuwahlen für die kirchlichen Organe, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden, durchzuführen. Es war ganz ausgeschlossen, innerhalb 9 Tagen eine Landessynodalwahl nach unseren Vorschriften zur Durchführung zu bringen. Den reichsgesetzlichen Bestimmungen konnte nur dadurch nachgekommen werden, daß auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Gruppen eine Einheitsliste vorgelegt und die darauf Genannten als gewählte Synodale angesehen wurden. Die Deutschen Christen (DC) beanspruchten dabei nicht nur diejenigen Sitze, die sie bei der Wahl von 1932 erworben hatten, sondern auch diejenigen der Kirchlich Liberalen Vereinigung und der Religiösen Sozialisten. Es entfielen von den 57 durch Wahl zu besetzenden Sitzen 32 auf die DC und 25 auf die Kirchlich Positive Vereinigung.

Von Seiten der Reichskirche wurde im Frühjahr 1934 die sog. **Eingliederung der Landeskirchen** begonnen, die darin bestand, daß die Landeskirchen

die Zuständigkeit ihrer Kirchenleitung auf die Reichskirche übertragen mit der Ermächtigung, auch verfassungsändernde Gesetze zu erlassen und die Landesbischöfe dem Reichsbischof unterstellt wurden. In der Sitzung vom 4. Juli 1934 lehnte die badische Landessynode aber ein solches Gesetz ab, da die verfassungsmäßige Zweidrittel-Mehrheit für das Gesetz infolge des Widerstandes der Kirchlich Positiven Vereinigung nicht erreicht wurde. Der erweiterte Oberkirchenrat, in welchem die DC die Mehrheit hatten, löste darauf die Landessynode auf und beschloß unterm 13. Juli in Anwesenheit des Rechtswalters Jaeger zwei vorläufige kirchliche Gesetze, 1) das Gesetz über die Abänderung der Kirchenverfassung, das bestimmt, daß die Landessynode aus dem Landesbischof und 18 vom Erweiterten Oberkirchenrat ernannten Mitgliedern besteht, 2) das von der Landessynode abgelehnte Eingliederungsgesetz. Diese in ihren 18 Mitgliedern rein deutschchristliche Landessynode hat dann in ihrer einzigen Sitzung vom 14. Juli 1934 diese vorläufigen kirchlichen Gesetze bestätigt.

Als im Oktober 1934 das Eingliederungswerk des Reichsbischofs und des Rechtswalters Jaeger zusammenbrach, erklärte der Landesbischof dem Reichsbischof, daß er sich nicht mehr unter seine Weisungen stelle. Der Oberkirchenrat, bei dem von Anfang an Bedenken gegen die erwähnten beiden Gesetze bestanden haben, legte dem Erweiterten Oberkirchenrat in seiner Zusammensetzung vor dem Eingliederungsgesetz ein Gesetz vor, das einmal die beiden Gesetze vom 13. Juli 1934 förmlich aufhob und in § 2 die dem Erweiterten Oberkirchenrat gegebene Zuständigkeit auf den Evang. Oberkirchenrat über-

trug. Dadurch, daß zwei bis dahin deutschchristliche Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats diese Gruppe verlassen hatten, wurde das Gesetz mit Mehrheit angenommen und der deutschchristliche Einfluß, wenigstens soweit der Erweiterte Oberkirchenrat in Frage kommen konnte, ausgeschaltet. Im einzelnen kann auf die dem Gesetz seinerzeit beigegebene Begründung und Erläuterung hingewiesen werden (VBl. 1934 S. 135 ff.).

Die folgenden Jahre stehen nun unter dem Zeichen der Auseinandersetzung der in biblisch-reformatorischer Weise ihren Auftrag ausführenden Kirchenleitung mit den DC. In den Gemeindekörperschaften, besonders der Stadtgemeinden, hatten auf Grund der Wahlvereinbarung vom Juli 1933 die DC die Mehrheit und versuchten diese Stellung, obwohl unterdessen in den Gemeinden selbst, besonders in Auswirkung der Ereignisse des Jahres 1934, ein Wandel der Gesinnung eingetreten war, rücksichtslos für ihre Sache auszunützen. Für einzelne Gemeinden bestand die Gefahr, daß dadurch das kirchliche Leben geschädigt und eine geordnete Verwaltung in Frage gestellt wurde. Um der Kirchenleitung die Möglichkeit zu geben, in solchen Fällen den Mißständen wirkungsvoll entgegenzutreten, wurde unterm 9. Februar 1935 (VBl. S. 16) das Gesetz zur **Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden** erlassen. Danach konnte in Gemeinden, deren Kirchengemeinderat die Fähigkeit vermissen ließ, den kirchlich-religiösen Bedürfnissen der Gemeinde oder der Gesamtkirche gerecht zu werden, oder die Gewähr für eine geordnete und befriedende Gemeindeverwaltung nicht ausreichend gab, die Sonderverwaltung angeordnet werden. Die Wirkung hiervon war, daß der Kirchengemeinderat seine Entschlüsse durch den Vorsitzenden traf, der unter unparteiischer Abwägung dessen, was die Ältesten in einer gemeinsamen Sitzung mit ihm vorgebracht hatten, und unter Würdigung der kirchengemeindlichen und gesamtkirchlichen Bedürfnisse seine Entscheidung zu fällen hatte. Ferner war in dem Gesetz vorgesehen, daß Kirchenälteste und Vorsitzende des Kirchengemeinderats bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen aus ihrem Amt abberufen werden konnten. Von dem Gesetz wurde Gebrauch gemacht bei der Kirchengemeinde Freiburg und der Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr. Das Gesetz war ursprünglich befristet bis 31. Dezember 1935, ist dann immer wieder und zuletzt 1937 (VBl. S. 116) auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Die DC haben es aufs heftigste bekämpft.

Bis zum Jahre 1933 wurden die Pfarreien besetzt durch Wahl des Kirchengemeindeausschusses. Dieses **Pfarrbesetzungsverfahren** wurde weithin als unbefriedigend empfunden. Es erging daher unterm 19. September 1933 (VBl. S. 123) ein vorläufiges kirchliches Gesetz, das bestimmte, daß bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Besetzung der Pfarreien diese Besetzung ausschließlich im Wege der Ernennung durch den Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrats erfolgen sollte. Die Pfarreien waren in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben. Auch dieses Gesetz war befristet bis 30. Juli 1934, mußte dann aber immer wieder verlängert werden, bis es

endlich gelang, unterm 9. 12. 1940 (VBl. S. 117) das Pfarrbesetzungsverfahren neu zu regeln. Die Finanzabteilung hatte schon im Juni 1939 in ihrer fortgesetzten Bestrebung, ihre Zuständigkeiten auszuweiten, verlangt, daß die Pfarrbesetzung so erfolgen soll, daß der Oberkirchenrat die eingehenden Bewerbungen ihr vorlegt, die Finanzabteilung mit dem Kirchengemeinderat diese Bewerbungen bespricht und dem Oberkirchenrat drei Bewerber vorschlägt, von denen der Landesbischof einen ernennen kann. Der Oberkirchenrat erklärte damals dieses Verfahren für unannehmbar. Nach dem damaligen Reichskirchenrecht konnte der Oberkirchenrat ein Gesetz nur erlassen, wenn die Kirchenkanzlei ihr Unbedenklichkeitszeugnis dazu gegeben hatte. Da Kirchenkanzlei und Finanzabteilung als vom Reichskirchenminister abhängig weithin miteinander einig gingen, war es nicht leicht, für die Landeskirche annehmbare Bestimmungen zu schaffen. Nach langen Verhandlungen ist dies schließlich doch in dem Gesetz vom 9. Dezember 1940 (VBl. S. 117) gelungen. Im Zusammenhang mit den Beratungen, die die neue Landesynode hinsichtlich der Neuordnung unserer Landeskirche zu führen haben wird, wird sie auch zu prüfen haben, ob das nach dem erwähnten Gesetz geschaffene Besetzungsverfahren nicht eine Abänderung zu erfahren hat. Nach § 4 des Gesetzes steht der Gemeinde gegen den ihr vorgeschlagenen Pfarrer ein Einspruchsrecht zu, wenn sie berechtigte Einwendungen gegen Lehre, Wandel und Gaben des zu Ernennenden geltend zu machen hat. Hier ist bisweilen der Einwand erhoben worden, daß die Gemeinde den Vorgeschlagenen nicht kenne und daher eine Entscheidung in dem gedachten Sinne auch nicht fällen könne. Weiterhin macht sich in letzter Zeit immer wieder der Wunsch bemerkbar, den Gemeinden das alte Pfarrwahlrecht einzuräumen, wobei sicherlich Motive aus dem politischen Raum her mitspielen.

Als unterm 26. 1. 1937 das staatliche Beamtenrecht durch das Deutsche Beamtengesetz mit Reichsdienststrafordnung neu geregelt wurde, war auch die Kirche genötigt, die beamtenrechtlichen Bestimmungen neu zu überprüfen. Nach Fühlungnahme mit der vorläufigen Kirchenleitung in Berlin und dem Lutherrat erging das Gesetz vom 22. Juni 1937, in welchem zum erstenmal im **kirchlichen Beamtenrecht** zum Ausdruck kam, daß die Pflichten der Kirchenbeamten bestimmt sind durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem HERRN erhalten hat. Die Kirchenbeamten haben den ihnen anvertrauten Dienst auf dem Grund der Hl. Schrift gemäß dem Bekenntnisstand und den Ordnungen der Badischen Landeskirche und der Verfassung der DEK in rechtschaffener Treue und opferwilliger Hingabe auszuüben. Dieses Gesetz ist durch Erlaß des Reichskirchenministers vom 16. 8. 1937 für rechtsunwirksam erklärt worden, da es gegen die 13. DVO zum Sicherungsgesetz verstoßen würde. Der Oberkirchenrat hat das nicht beachtet. Erst die Finanzabteilung hat dann 1938 (VBl. S. 63) den ministeriellen Erlaß veröffentlicht. Das Gesetz ist heute ordnungsmäßig außer Kraft gesetzt durch die kirchliche Beamtenordnung der DEK vom 13. 4. 1939. Zur gleichen Zeit erging auch eine Disziplinarordnung der DEK, die die einschlägigen

Bestimmungen unseres Dienstgesetzes über das Dienststrafverfahren außer Kraft setzte.

Bei dem Fehlen einer Landessynode war besonders nach Einsetzung der Finanzabteilung die Gefahr gegeben, daß im Falle einer Vakanz der Stelle des Landesbischofs von seiten des Staates erklärt wurde, daß eine ordnungsmäßige Berufung eines neuen Landesbischofs, bei der die Synode mitwirken mußte, nicht möglich wäre und daher ein Kommissar für die Kirche bestellt werden müßte. Um dieser Gefahr vorzubeugen, erging das Gesetz vom 15. Februar 1938, die **Besetzung der Stelle des Landesbischofs** betr., wonach das der Landessynode zustehende Vorschlagsrecht ausgeübt werden sollte von einer dazu besonders berufenen Versammlung. Auch dieses Gesetz erklärte der Reichskirchenminister unterm 27. 10. 1938 für rechtsungültig unter Berufung auf die 17. DVO zum Sicherungsgesetz, die bekanntlich von den in der Kirchenführerkonferenz zusammengeschlossenen Landeskirchen auf das nachdrücklichste bekämpft worden ist. Nachdem unsere Landeskirche heute wieder eine Synode besitzt, ist das Gesetz gegenstandslos.

Am 20. Mai 1938 erging das Gesetz, den **Treueid der Geistlichen** betr. Dieser Gegenstand ist sehr umkämpft worden. Wie von anderen Landeskirchen, z. B. Bayern, wurde auch von unserer Landeskirchenleitung das Gesetz für erforderlich angesehen. Wie bekannt, ist es auch zur Durchführung gekommen. Es haben u. W. alle Geistlichen mit Ausnahme von zwei den Eid geleistet. Wenn das Gesetz die nach § 120 Abs. 2 KV erforderliche nachträgliche Zustimmung erfährt, so wird es zur gleichen Zeit aber außer Kraft zu setzen sein.

Durch den Kriegsausbruch ist die weitere Rechtsentwicklung naturgemäß stark gehemmt worden. Zu erwähnen ist nur das Gesetz über die **Abordnung von Geistlichen und die Zurruhesetzung derselben** vom 17. 5. 1943 (Vbl. S. 29), das einmal dem Oberkirchenrat die Möglichkeit gab, zur Verhinderung von durch den Krieg verwaisten Pfarrstellen Abordnungen vorzunehmen und Geistliche, die das 65. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben und nach dem bisherigen kirchlichen Recht in den Ruhestand treten konnten, im Dienst zu erhalten, wenn sie noch dienstfähig sind.

Nachdem seit Jahrzehnten Theologinnen im kirchlichen Dienst verwendet sind, war es notwendig, ihre Rechtsstellung festzulegen. Dies geschah durch das Gesetz vom 14. 3. 1944, die **Vikarinnen** betr. (Vbl. S. 10). Hier ist ausgesprochen, daß das Amt der Vikarin als ein Amt des kirchlichen Dienstes unserer Landeskirche eingerichtet wird. Grundsätzlich soll die Vikarin aber ein volles Gemeindepfarramt nicht bekleiden. Wie der regelmäßige Einsatz gedacht ist, umschreibt § 2 des Gesetzes.

Nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit hat der Oberkirchenrat sein Augenmerk vor allem darauf gerichtet, daß die nach der Verfassung unserer Kirche vorgesehenen Organe, die seit 1934 in Wegfall kommen mußten, wieder gebildet und aktionsfähig werden. Durch das Gesetz vom 3. 7. 1945 (Vbl. S. 8) wurden die Bestimmungen geschaffen, um einen **Erweiterten Evang. Oberkirchenrat** ins Leben zu rufen. Da eine Landessynode, aus der die synodalen

Mitglieder berufen werden konnten, nicht vorhanden war, mußten diese letzteren notgedrungen vom Landesbischof ernannt werden aus Mitgliedern der Landeskirche, die stimmberechtigt und zur Landessynode wählbar waren. Die Ernennung erfolgte nach Anhörung des Oberkirchenrats. Das Amt dieser interimistisch berufenen synodalen Mitglieder endete mit der Berufung der aus einer neu zu bildenden vorläufigen Landessynode zu entsendenden Mitglieder. Die Zahl dieser Ersatzsynodalen wurde in Abweichung von dem Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 (Vbl. S. 69 u. 89) auf 6 festgesetzt.

Dieser Erweiterte Oberkirchenrat erließ unterm 25. August 1945 (Vbl. S. 22) ein Gesetz zur **Bildung einer vorläufigen Landessynode**. Es ist immer schwierig, eine durch äußere Einwirkung abgebrochene Rechtsentwicklung so weiterzuführen, daß eine unanfechtbare Rechtskontinuität vorliegt. Darüber, daß im Sommer 1945, wo noch so gut wie jede Post- und Bahnverbindung fehlte, eine Landessynode aus allgemeiner Wahl nicht gebildet werden konnte, kann eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Die bisher geltende Landessynodalwahlordnung, die das Verhältniswahlrecht mit Gruppenbildung zur Grundlage hat, konnte nach der Auffassung, die vor allem durch den Kirchenkampf vom Wesen der Kirche gewonnen war, nicht mehr zur Anwendung kommen. Es war daher erforderlich, eine neue, der Kirche eigene Wahlordnung zu schaffen, eine Aufgabe, die aber nur eine Landessynode, auch wenn sie eine vorläufige war, lösen konnte. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, daß diese vorläufige Landessynode mindestens zu einem Teil durch Berufung von seiten der Kirchenleitung gebildet werden mußte. Um die Rechtskontinuität, soweit das irgendwie möglich war, doch herzustellen, wurde zurückgegangen auf die 1933 gebildete Landessynode, aus der diejenigen noch vorhandenen Mitglieder berufen werden sollten, welche die bekenntnismäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft besaßen. Es wurde angenommen, daß diese Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sind bei den seinerzeit der Kirchlich Positiven Vereinigung angehörenden 25 Kirchlich Positiven. Von diesen sind auch 19 berufen worden (§ 2 a des Ges.). 5 weitere Mitglieder berief der Landesbischof, während der Rest mit 16 Mitgliedern aus den von jedem Bezirkskirchenrat vorgeschlagenen 4 wahlfähigen Gliedern der Landeskirche, 2 Laien und 2 Geistlichen, die eindeutig auf dem Boden der Hl. Schrift und der Bekenntnisse unserer Landeskirche stehen, ausgewählt wurden. Die vorläufige Landessynode zählte 40 Mitglieder.

Diese vorläufige Landessynode hat zweimal im Mädchenheim in Bretten getagt und zwar in der Zeit vom 27. bis 29. November 1945 und in der Zeit vom 24. bis 27. September 1946.

Nachdem bei der ersten Tagung Landesbischof D. Kühlewein erklärt hatte, daß er beabsichtige, in den Ruhestand zu treten, wählte die Landessynode den Leiter des Evang. Diakonissenmutterhauses Nonnenweier, Pfarrer Julius Bender, zum Landesbischof. Die Landessynode dankte Landesbischof D. Kühlewein in herzlichster Weise für all den Dienst, den er der Landeskirche als Pfarrer, Prälat und zuletzt in schwerer Zeit als Landesbischof geleistet hat.

Bei der gleichen Tagung verabschiedete die Synode das Gesetz, die Errichtung von **Kreisdekanaten** betr., v. 28. 11. 1945 und das Gesetz, die **Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes** betr., vom 29. 11. 1945 (VBl. S. 32 ff.). Durch das erstgenannte Gesetz sind 3 Kirchenkreise gebildet worden, für die je ein hauptamtlicher Kreisdekan vorsehen ist. Bis jetzt sind die Kirchenkreise Nordbaden und Südbaden besetzt. Die Einrichtung der Kreisdekanate hat sich durchaus bewährt. Das zweitgenannte Gesetz hat die Rechtsunterlagen für die notwendige Ausscheidung der deutschchristlichen Pfarrer gegeben. Ueber seine Durchführung im einzelnen ist an anderer Stelle berichtet.

Nachdem von den beiden Zonenregierungen die nach Art. 2 Abs. 2 des Kirchenvertrags erforderliche Unbedenklichkeitserklärung abgegeben war, wurde der neugewählte Landesbischof am 24. Februar 1946 in der Christuskirche in Karlsruhe durch Landesbischof D. Kühlewein in sein Amt eingeführt, er hat am folgenden Tag seinen Dienst übernommen. Der Erweiterte Oberkirchenrat berief zu Mitgliedern der Kirchenleitung Pfarrer Karl Dürr aus Freiburg, der schon seit September 1945 kommissarisch im Oberkirchenrat tätig war, Dekan Hans Katz aus Lörrach und Oberfinanzrat Dr. Bürgy aus Heidelberg.

Auf ihrer zweiten Tagung hatte die vorläufige Landessynode sich vor allem mit der neuen **kirchlichen Wahlordnung** und dem **Haushaltsvoranschlag** der Landeskirche zu befassen. Beide Vorlagen wurden verabschiedet. Der Haushaltsvoranschlag hat unterdessen die Staatsgenehmigung gefunden.

Die Wahlen zu den Gemeinde- und Bezirkskörperschaften sowie zur Landessynode sind jetzt durchgeführt, nachdem die Kirchenglieder Gelegenheit hatten, durch einschlägige Vorträge und Darlegungen in der kirchlichen Presse die Wahlordnung kennen zu lernen. Um sich ein Bild machen zu können, wie sich die Bestimmung, wonach nur wählen kann, wer sich zur Wählerliste angemeldet, ausgewirkt hat, ist ein Vergleich mit den Zahlen der Synodalwahlen von 1920, 1926 und 1932 aufschlußreich.

1920 wählten von 420 562 Wahlberechtigten	143 484 = 34,1 %
1926 wählten von 476 969 Wahlberechtigten	189 764 = 39,8 %
1932 wählten von 520 752 Wahlberechtigten	215 673 = 41,4 %

Die Seelenzahl unserer Landeskirche läßt sich mangels statistischer Unterlagen im Augenblick nicht genau festlegen. Sie beträgt etwa 950 000. Nach den Errechnungen früherer Jahre kann angenommen werden, daß etwa 50 % davon = 475 000 das wahlfähige Alter haben. Bei den Wahlen zu den Gemeindekörperschaften haben sich angemeldet 130 012 = 27,3%, abgestimmt haben 97 118 = 20,4%, zurückgewiesen wurden 233, ungültige Stimmzettel waren 2880 vorhanden. Gewählt wurden in den Gemeinden zusammen 3397 männliche und 219 weibliche Aelteste. Von den 643 Wahlgemeinden wurde in 85 mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht. In 26 Gemeinden mußte die Berufung gemäß § 25 WO erfolgen. Der Landeswahlausschuß ist in 2 Fällen angerufen worden. Einer Wahlanfechtung hat er stattgegeben, eine hat er zurückgewiesen.

Eine nicht geringe Sorge bei Wiederaufnahme der Arbeit der Kirchenleitung im Sommer 1945 bereitete die Frage, wie sich die wirtschaftliche Lage der Kirche gestalten würde. Ein endgültiges Urteil über die Stabilität unserer Währung war damals ebenso wenig wie heute abzugeben. In der Kirchenkasse waren wohl Mittel vorhanden. Trotzdem erschien es einer fürsorglichen Wirtschaftsführung erforderlich, die Ausgaben vorerst soweit wie möglich einzuschränken. Es wurde daher im Verwaltungsweg zuerst eine 30%ige **Kürzung aller Gehaltsbezüge** durchgeführt mit der Maßgabe, daß bei den niedrigeren Gehaltsbezügen eine geringere Kürzung eintrat, die dann in dem Gesetz vom 23. 2. 1946 (VBl. S. 8) ihre rechtliche Unterbauung fand. Nachdem sich die Steuereingänge wider Erwarten günstig gestaltet hatten, konnten durch das Gesetz vom 23. 5. 1946 (VBl. S. 17) die Kürzungssätze ermäßigt werden. Mit Wirkung vom 1. 4. 1947 (Ges. v. 5. 3. 1947, VBl. S. 8) war es dann möglich, den Vollzug der vorhin erwähnten Kürzungen bis auf weiteres außer Kraft zu setzen, sodaß von da ab alle Bezüge, abgesehen von der allenthalben noch immer bestehenden 6%igen Kürzung, ganz ausbezahlt werden konnten.

Der bekannte Wohnraummangel und die Uebevölkerung unseres Kirchengebietes haben sich selbstverständlich auch auf die Pfarrhäuser ausgewirkt und der Besetzung der Pfarrstellen oft unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Sehr oft muß ein Pfarrdienst sofort versehen werden, um die vom Vorgänger aufgegebene Wohnung sofort wieder zu belegen. Kommt für die Stelle ein planmäßiger Pfarrer in Frage, so ist bei einer solchen Versetzung es bisweilen nicht möglich, die für ihre Durchführung immerhin einige Zeit erfordernden Bestimmungen des Pfarrbesetzungsgesetzes einzuhalten. Um für ein sofortiges Handeln die nötigen Rechtsunterlagen zu haben, ist das Gesetz, die **Besetzung und Versehung von Pfarrstellen** vom 5. 9. 1946 (VBl. S. 29) ergangen, das befristet war bis 31. August 1947, dessen Verlängerung aber wohl erforderlich ist. In diesem Gesetz wurde auch vorgesehen, ähnlich wie in dem für die Kriegsverhältnisse erlassenen, oben erwähnten Gesetz vom 17. Mai 1943, daß ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer vorübergehend zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer anderer Gemeinden abgeordnet werden kann, wenn der Dienst auf andere Weise ohne erhebliche Beeinträchtigung der allgemein kirchlichen Belange nicht zu versehen ist. Diese Bestimmung war erforderlich, weil es immer noch schwierig ist, die Lücken im Pfarrdienst zu schließen.

Das auf Grund der Treysaer Beschlüsse 1945 ins Leben gerufene **Hilfswerk der Evang. Kirchen**, über dessen segensreiche Wirksamkeit an anderer Stelle berichtet ist, mußte hinsichtlich seiner Organisation und Rechtsstellung im landeskirchlichen Organismus die nötigen gesetzlichen Unterlagen finden. Diese wurden geschaffen mit dem Gesetz vom 29. Mai 1947 (VBl. S. 20 ff.). Der Grundgedanke ist der, daß das Hilfswerk eine Einrichtung unserer Landeskirche ist und der Dienstaufsicht des Evang. Oberkirchenrats untersteht. Es bildet also keine eigene Rechtsperson, sondern ist ein Sondervermögen der Landeskirche, das aber entsprechend seiner Arbeitsweise und sei-

nem Zweck eine eigene selbständige Verwaltung (Hauptbüro) hat. Im bürgerlichen Verkehr wird es aber vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat, der diese Zuständigkeit auf den Hauptgeschäftsführer übertragen kann.

Durch die Äbtrennung der östlichen Gebiete unseres Vaterlandes sind, wie bekannt, mit den Ostflüchtlingsen auch die Pfarrer der Gemeinden jenes Gebietes gezwungen gewesen, nach den westlichen Zonen zu flüchten. Auf diese Weise sind in unser Kirchengebiet bisher **43 Ostpfarrer** gekommen, von denen 15 unter die Geistlichen der Landeskirche aufgenommen und auf planmäßigen Stellen eingesetzt worden sind. 30 Geistliche, Religionslehrer, Jugendwarte und Gemeindeglieder sind bisher nur mit einem Beschäftigungsauftrag verwendet. Dazu kommen 53 Ruhestandsgeistliche, Angehörige und Hinterbliebene von Geistlichen. Unsere Landeskirche ist mit dieser Zahl verhältnismäßig gering von dem Zuzug der Ostpfarrer berührt worden. Andere Landeskirchen wie Hannover, Hessen-Kassel, Schleswig-Holstein, auch Bayern, haben einen wesentlich stärkeren Zuzug erfahren. Es ist in der EKD daher ein Finanzausgleich verlangt worden, kraft dessen die weniger belasteten Kirchen an die mehr belasteten einen geldlichen Beitrag leisten. Für die mit einem Verwendungsauftrag betrauten Ostpfarrer haben wir bis zum 1. Januar 1948 bisher 221 000 RM ausgegeben, dazu den Finanzausgleichsbeitrag für die Zeit vom 1. 10. 1946 bis 31. 3. 1947 mit 56 700 RM, dazu den Aufwand für die hierher geflüchteten Ruhestandspfarrer, Angehörigen und Hinterbliebenen mit 180 900 RM, zusammen 458 600 RM. Bei dieser Sachlage war es erforderlich, auch die Rechtsstellung der Ostpfarrer im einzelnen zu regeln, was mit dem Gesetz vom 9. Oktober 1947 (VBl. S. 52) geschehen ist. In diesen Wochen beschäftigt sich auch der Rat der EKD mit dem gleichen Gegenstand. Ob vielleicht in Angleichung unseres landeskirchlichen Rechts an das zu erwartende gesamtkirchliche Recht dieses Gesetz eine Abänderung erfahren muß, wird späteren Erwägungen vorbehalten bleiben. Bei uns ist die Rechtsstellung der Ostpfarrer wohl mit die günstigste von allen deutschen Landeskirchen.

b) Das staatskirchliche Recht.

Das Verhältnis unserer Landeskirche zum Staat ist durch den **Kirchenvertrag** vom 14. 11. 1932 geregelt. Das Dritte Reich hat diesen Vertrag nicht aufgehoben, er war ihm aber auch kein Hemmnis, seine Absichten und Ziele der Kirche gegenüber zur Durchführung zu bringen. Von der Herausstellung eines eigenen kirchenpolitischen Systems hatte es sich zurückgehalten und sich mit der gelegentlichen Bekundung allgemeiner Grundsätze der Toleranz usw. begnügt. Es wurde aber immer klarer, daß der nationalsozialistische Staat mit seinem Anspruch auf den ganzen Menschen letztlich für die Kirche mit ihrer an alle und für alle gerichteten Botschaft keinen Raum haben wird.

Als der Versuch, durch den Vertrauensmann Hitlers, den Reichsbischof Müller, und die DC die Evang. Kirche dem Staate und seiner Weltanschauung gleichzuschalten, Ende 1934 mißlungen war, erging das **Reichsgesetz zur Sicherung der DEK** vom 24. 9.

1935, durch welches der Reichskirchenminister ermächtigt wurde, „zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der DEK und in den Evang. Landeskirchen Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen“.

Auf Grund dieses Gesetzes ist auch die 15. Durchf. Verordnung vom 25. 6. 1937 ergangen, welche bestimmte, daß bei der DEK und allen Landeskirchen **Finanzabteilungen** einzurichten seien. Diese Bestimmung ist nie ganz durchgeführt worden, vor allem nicht bei Kirchenleitungen, die deutschchristlich eingestellt waren. Wohl aber erhielt unsere Landeskirche im Mai 1938 eine Finanzabteilung, obwohl ein berechtigter Grund dafür nicht vorlag. Es war wohl der Versuch, die dem damaligen Staat in ihrer Mehrheit unliebsame Kirchenleitung zu beseitigen und den DC-Bestrebungen freiere Bahn zu schaffen. Es würde den Rahmen dieses Berichtes bei weitem überschreiten, wollten hier die fast täglichen Auseinandersetzungen zwischen der Kirchenleitung und der Finanzabteilung dargestellt werden. Alle Maßnahmen der Kirchenleitung, die irgendwie finanzielle Auswirkungen hatten – und ohne solche gab es so gut wie keine –, bedurften der Zustimmung der Finanzabteilung, die dadurch die Möglichkeit hatte, sich in alle Dinge einzumischen und dies auch treulich immer getan hat. In über 50 Gemeinden, darunter in allen Stadtkirchengemeinden, wurden Finanzbevollmächtigte eingesetzt, die den Kirchengemeinderat ausschalteten. Wenn man bedenkt, daß zuletzt Vorsitzender der Finanzabteilung, der maßgebend zu entscheiden hatte, ein aus der Kirche ausgetretener Mann war, so dürfte dies genügen, um die Berechtigung der Gegensätzlichkeit zu beleuchten.

Durch die **Besetzung des Landes** ist die Kirche wieder in den Besitz der für die Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Bewegungsfreiheit gekommen. Unser Kirchengebiet liegt allerdings nun in zwei Zonen, und die Kirchenleitung hat mit zwei aus der militärischen Besetzung des Landes herausgewachsenen Regierungsstellen die Verhandlungen zu führen und die Beziehungen zu pflegen. Die in den beiden Zonenländern verschiedene Gesetzgebung kann für unsere Landeskirche in dem einen oder anderen Fall gewisse Unstimmigkeiten hervorrufen. Durch die zonenmäßige Teilung ist die Rechtsbeständigkeit des mit dem Land Baden abgeschlossenen Kirchenvertrags nicht berührt und von allen Vertragsparteien bis zur Stunde genauestens beobachtet worden.

In den **Verfassungsurkunden** von Württ.-Baden vom 28. November 1946 und des Landes Baden vom 22. Mai 1947 sind ähnlich der Weimarer Verfassung die Religionsfreiheit, das Körperschaftsrecht der Kirche mit Autonomie und freiem Aemterbesetzungsrecht usw. wieder anerkannt (vergl. Württ.-Badische Verfassung Art. 12–34 – Bad. Verfassung Art. 34–36).

Die **Entnazifizierung** der Pfarrer, der kirchlichen Beamten und Angestellten hat auch der Kirchenleitung mancherlei Mühe bereitet. An sich ist es Sache jedes einzelnen, für die seine bürgerliche Existenz allein beruhende Entnazifizierung einzustehen und zu sorgen. Der Oberkirchenrat ist aber in fast allen Fällen um seine Äußerung als Arbeitgeber ersucht worden. Darüber hinaus greift die

Entnazifizierung aber auch in das kirchliche Amt ein, sodaß die Kirche als solche nicht einfach als unbetieilt beiseite stehen konnte. Zuerst haben die Militärregierungen der beiden Zonen die Fragebogen einverlangt und dann von sich aus Entscheidung getroffen, ohne daß ein besonders geregeltes Verfahren vorgesehen war. Ein solches Verfahren brachte erst für die amerikanische Zone das **Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus** vom 5. 3. 1946. Hier ist in Art. 16 bestimmt, daß die „Belasteten“ dauernd unfähig sind, ein öffentliches Amt zu bekleiden, und daß es ihnen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren untersagt ist, als Prediger tätig zu sein. Ebenso ist nach Art. 17 den „Minderbelasteten“ verboten, während der Dauer der Bewährungsfrist als Prediger tätig zu sein. In einzelnen Fällen können die Dinge nun aber so liegen, daß ein Pfarrer, nach politischen Gesichtspunkten beurteilt, in die Gruppe der „Belasteten“ oder „Minderbelasteten“ einzureihen ist, daß er aber nach seiner ganzen kirchlichen Haltung seines Pfarramts nicht für verlustig erklärt werden kann. Der Rat der EKD hat daher unterm 21. Oktober 1946 den für das amerikanische Besatzungsgebiet zuständigen deutschen und amerikanischen Regierungsstellen eine Erklärung zugehen lassen, in der zum Ausdruck kommt, daß es dem Staat zusteht, als Vergeltung und zur Austilgung des Nationalsozialismus Sühne- und Sicherungsmaßnahmen zu verfügen, die auch einen Pfarrer in seinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten einschränken können. Das evang. Pfarramt aber ist das Amt in der Kirche, das zu seinem Inhalt außer Sakramentspendung, Seelsorge und kirchlichem Unterricht, vor allem die Predigt in der Gemeinde hat, für die der Pfarrer bestellt ist. Dieses Amt kann allein die Kirche übertragen und entziehen. Wird einem Pfarrer durch die Spruchkammer untersagt, Prediger zu sein, so folgt aus der anerkannten Freiheit der Kirche, ihre inneren glaubensmäßigen Dinge selbständig zu ordnen, daß zwar dieser Pfarrer all die Tätigkeit, die sich nicht notwendig aus dem Gemeindepfarramt ergibt, zu unterlassen hat. Die Kirche wird auf Grund des Urteils der Spruchkammer und des Materials, das ihr zur Verfügung steht, prüfen, ob der Pfarrer, gegen den die Untersagung, Prediger zu sein, ausgesprochen ist, sich kirchlich so verhalten hat, daß ihm auch das Pfarramt für immer oder auf Zeit zu entziehen ist. Nach diesen Richtlinien ist bei allen Fällen der Eingruppierung als „Minderbelastete“ (Hauptschuldige und Belastete sind bisher nicht vorgekommen) verfahren worden. Ähnlich liegen die Dinge im Bereich der französischen Besatzungszone. Die **Landesverordnung über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus** vom 29. März 1947 sieht eine gleiche Eingruppierung wie das erwähnte Gesetz 104 vor. Artikel 17 bestimmt, daß Schuldigen (d. i. Belastete des Ges. Nr. 104) für die Dauer von 5 Jahren untersagt ist, als Prediger tätig zu sein. Für die Minderbelasteten ist in Artikel 18 vorgeschrieben, daß ihnen untersagt werden kann, als Prediger tätig zu sein.

Während im amerikanischen Gebiet, abgesehen von wenigen Berufungsfällen, die Spruchverfahren im wesentlichen abgeschlossen sind, befinden

sich im franz. Gebiet noch mehrere Fälle in der Schwebe. Genauere Zahlen könnten erst nach Abschluß der gesamten Entnazifizierung angegeben werden.

Zum Schluß sei noch des **Feiertagsrechts** kurze Erwähnung getan. Unterm 20. Dezember 1945 (Reg.-Blatt Württ.-Bad. 1946 S. 39) ist eine Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden ergangen und unterm 22. Oktober 1946 für die franz. Zone eine kurze Rechtsanordnung des Ministeriums des Innern über die Festlegung der Feiertage (Amtsbl. d. Landesverw. Baden S. 122). Beide Verordnungen sind nur vorläufiger Natur. In beiden Zonenländern sind ausführliche Gesetze in Vorbereitung, deren Entwürfe der Kirchenleitung zur Stellungnahme seinerzeit zugegangen sind, die sich auch ausführlich zu dem Gegenstand geäußert hat. Das Mißliche an der Sache ist, daß innerhalb der Evang. Kirche Einmütigkeit über die Festlegung gewisser Feiertage, wie z. B. des Bußtags, des Totensonntags, bis jetzt noch nicht erzielt werden konnte und daß die beiden Staatsregierungen in Stuttgart/Karlsruhe und in Freiburg anscheinend zu einer einheitlichen Regelung sich nicht entschließen können. Es kann deshalb sehr wohl geschehen, daß das Feiertagsrecht in der amerikanischen Zone unserer Landeskirche für einzelne Feiertage ein anderes wird, als in der französischen Zone, obwohl die Kirchenleitung sich bemüht hat, eine Einheitlichkeit zu erreichen. Hier würde sich die Zweizonigkeit unseres Kirchengebietes mißlich auswirken.

Schließlich ist noch auf die Bemühungen des Staates hinzuweisen, das für die notwendigen **Siedlungen** erforderliche Land zu beschaffen und eine **Agarreform** durchzuführen. Unsere Landeskirche hat in ihren Pfründen, in dem vormals kurpfälzischen Kirchengut, dem Unterländer Evang. Kirchenfonds, in dem Vermögen der Stiftschaffnei Lahr und der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim einen umfangreicheren Grundbesitz, der in seinem Grundstock bei der Reformation der Kirche zugekommen ist. Dieses Liegenschaftsvermögen ist belastet mit weitgehenden Verpflichtungen zum Bau und zur baulichen Unterhaltung von ganz bestimmten Kirchen und Pfarrhäusern und zur Leistung von Beiträgen für die Besoldung von Pfarrern und anderen Kirchendienern. Verliert die Kirche dieses Liegenschaftsvermögen, so wird ihr damit die Basis entzogen, all diese verschiedenen Leistungen zu bewirken. Diese Basis würde auch dadurch nicht erhalten bleiben, daß anstelle der Grundstücke Kapitalbeträge treten. Denn besonders die Erfahrungen des letzten halben Jahrhunderts haben zur Genüge dargetan, daß solche Kapitalien nur allzu leicht der Entwertung anheimfallen. Dem Grundbesitz der Kirche kommt also noch die besondere Funktion zu, daß er von allen Besitzarten die relativ beste ist, die Erfüllung der der Kirche obliegenden Aufgaben auf zeitlich unbegrenzter Dauer zu gewährleisten. Deshalb muß die Kirche grundsätzlich daran festhalten, daß der ihr von den Vätern überkommene Landbesitz in seinem Bestand wesentlich erhalten bleibt.

Was nun die staatlicherseits betriebene Landbeschaffung betrifft, so muß u. E. unterschieden wer-

den, ob es sich dabei um Land für die Ansiedelung von Neubürgern handelt (Siedlungsland), oder ob es darum geht, aus politischen Erwägungen den Großgrundbesitz zu zerschlagen, um dessen Eigentümer zu entmächtigen und eine sozial gerechtere Bodenverteilung herbeizuführen (Bodenreform). Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Kirche, wo im einzelnen Fall geeignetes Land nicht vorhanden ist, mithelfen muß, daß gesiedelt werden kann. Freilich muß dabei die Tatsache berücksichtigt werden, daß von allem landwirtschaftlich genutzten Boden in Baden die Evang. Kirche nur 1 % besitzt, während die bürgerlichen Gemeinden etwa 10 % besitzen, sodaß in allererster Linie von diesen das Land zur Verfügung gestellt werden muß. Für die Bodenreform aber kommt der kirchliche Grund und Boden nicht in Frage, denn die Evang. Kirche ist politisch nicht zu entmächtigen und ihr Besitz ist im wesentlichen ein Streubesitz, der verpachtet ist, wobei es überhaupt fraglich erscheinen dürfte, ob in einem Land, in dem schon 83 % des landwirtschaftlich genutzten Bodens in der Hand von Kleinbauern sich befindet, von sozial ungesunden Verhältnissen,

die einer Agrarreform bedürfen, gesprochen werden kann.

Das Württ.-Badische Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. 10. 1946 bestimmt in Artikel 4, daß landwirtschaftliches Grundeigentum in einer Hand mit über 100 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einer Landabgabe für die Zwecke des Gesetzes heranzuziehen ist und zwar in Prozentsätzen, die z. B. für den Unterländer Evang. Kirchenfonds einen guten Teil des Besitzes in Verlust gehen lassen würden. Allerdings sagt Abs. 8, daß landwirtschaftlicher Grundbesitz des Staates, der Kirchen usw. zur Landabgabe herangezogen werden kann. Wie das Landessiedlungsamt aber neuerdings bekanntgegeben hat, soll diese Kannvorschrift auf Anordnung der Militärregierung wie eine Mußvorschrift angewendet werden. Für die franz. Zone ist ein ähnliches Gesetz noch nicht ergangen, wird aber zur Zeit von Regierung und Landtag beraten. Ein Entwurf liegt uns nicht vor. Die Kirchenleitung muß die Fragen mit größter Aufmerksamkeit verfolgen, um Schaden abzuwenden.

X. Das kirchliche Bauwesen.

Von den 557 Kirchen, 468 Pfarrhäusern und 288 sonstigen kirchl. Gebäuden der Landeskirche waren bei Kriegsende 222 Kirchen, 195 Pfarrhäuser und 101 sonstige kirchl. Gebäude beschädigt oder zerstört. Es waren total zerstört: 31 Kirchen, 24 Pfarrhäuser und 35 sonst. kirchl. Gebäude, zus. 90 schwer beschädigt: 64 Kirchen, 53 Pfarrhäuser und 25 sonst. kirchl. Gebäude, zus. 142 leicht beschädigt: 127 Kirchen, 118 Pfarrhäuser und 41 sonst. kirchl. Gebäude, zus. 286
zusammen 518

Auf die am schwersten betroffenen Gemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg und Bruchsal fallen davon folgende Schäden:

Mannheim	total zerstört	schwer beschädigt	leicht beschädigt
Kirchen	5	8	1
Pfarrhäuser	6	13	7
sonst.	18	10	2
	29	31	10
Karlsruhe:			
Kirchen	7	4	1
Pfarrhäuser	6	2	5
sonst.	2	3	2
	15	9	8
Pforzheim:			
Kirchen	4	1	-
Pfarrhäuser	7	3	1
sonst.	6	1	1
	17	5	2
Freiburg:			
Kirchen	2	-	2
Pfarrhäuser	3	2	1
sonst.	4	3	-
	9	5	3

Bruchsal:

Kirchen	1	-	-
Pfarrhäuser	2	-	-
sonst.	2	-	-
	5	-	-

Von den 90 total zerstörten kirchlichen Gebäuden entfallen also auf die genannten Städte 75, mithin 83 %

und zwar auf Mannheim	32,2 %
Karlsruhe	16,7 %
Pforzheim	18,9 %
Freiburg	10 %
Bruchsal	5,5 %
	83,3 %

Unberücksichtigt sind bei vorstehender Uebersicht Wohnhäuser und Verwaltungsgebäude, die vorwiegend im Eigentum der sogenannten unmittelbaren Fonds stehen und zum größten Teil zerstört sind.

Diese Kriegsschäden, deren Höhe auf rund 18 Millionen RM geschätzt wird, stellen die Landeskirche und die Kirchengemeinden vor ungewöhnlich große und verantwortungsvolle Aufgaben, die gelöst werden müssen, obwohl Transportnöte, Materialmangel und die besonderen Verhältnisse im Einsatz von Handwerkern und Arbeitern Schwierigkeiten von bisher unbekanntem Ausmaß bereiten. Da sich zudem die frühere Bauabteilung des Oberkirchenrats infolge des Todes der beiden leitenden Beamten und anderer Umstände aufgelöst und das neugeschaffene Kirchenbauamt sich in örtlicher und personeller Hinsicht zunächst einzuarbeiten hatte und schlechteste Verkehrsverhältnisse das Reisen behinderten und vielfach unmöglich machten, hingen Planung und Ausführung des Wiederaufbaus und der Instandsetzung zunächst weitgehend von dem Geschick und